

Agenturservice-Jupe

Tel.: 02325 - 558 426
Fax : 02325 - 467 0 380

Mobil : 0174 - 29 11111

Mail : info@agenturservice-jupe.de

Web : <http://www.agenturservice-jupe.de>



Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung Presseartikel

Strategien der Vorsorge II

Berufsunfähigkeitsbedingungen und deren Bedeutung

Von dem Begriff Berufsunfähigkeitsversicherung hat wohl jeder schon mal gehört, aber wirklich informiert sind die wenigsten. Dies liegt sicher einen an den, bei einer Anfrage zwecks Berufsunfähigkeitsabsicherung, nicht immer vorgelegten „Besonderen Bedingungen“ und den damit notwendigerweise verbundenen Erklärungen aber auch andererseits an der Ignoranz potentieller Kunden welche sich lieber nach Beitragskriterien – ein gutes Produkt hat einen niedrigen Preis – als nach Leistungskriterien richten. Eine der größten Gefahren, bei einer Berufsunfähigkeit plötzlich kein Geld mehr verdienen zu können, wird einfach von einem großen Teil der Bevölkerung ausgeblendet.

Aufgrund von Krankheiten und Unfällen muß jeder fünfte Berufstätige in Deutschland vor Erreichen des Rentenalters aufhören zu arbeiten. Aufgrund der aktuellen Gesetzgebung für die Erwerbsunfähigkeit ist das Risiko faktisch Privatsache. Zwar gibt es eine staatliche Erwerbsminderungsrente. Die wird aber nur dann voll ausgezahlt, wenn man nicht mehr als drei Stunden am Tag arbeiten kann - und erreicht nur ein Drittel des letzten Bruttogehalts. Freiberufler und Selbstständige bekommen gar nichts.

Im Fall der Berufsunfähigkeit droht jedem Berufstätigen in Deutschland der Absturz in die Armut, wobei der Weg zu einer Versicherung mit einem guten Bedingungsmerk sicher recht steinig ist. Die Berufsunfähigkeitsversicherung schützt vor Verarmung, wenn man in dem Beruf, für den sie abgeschlossen wurde, nicht mehr arbeiten kann. Ab dann, bis höchstens zum Erreichen des 65. Lebensjahres, zahlt die Versicherung - sie ist also kein Ersatz für die private Absicherung der Rente. Die Höhe der Beiträge hängt vom abzusichernden Risiko sowie den persönlichen Daten ab. Je früher man einsteigt, desto günstiger ist die Versicherung.

Nicht das günstige Beitragsangebot ist auch automatisch das richtige Angebot im Leistungsbereich. Die in den Bedingungenwerken der Versicherer zu lesenden Verweisklauseln erschweren die Auswahl einer entsprechend guten Berufsunfähigkeitsversicherung. Auch am Markt befindlichen Rating geben nicht in jedem Fall das positive Leistungsspektrum eines Versicherers wieder, welches sich sowohl in der Prozeßquote und einem guten Bedingungsmerk widerspiegeln kann, da diese nur das Bedingungsmerk analysieren können. Das aber muss man erst mal wissen, und deshalb empfiehlt sich bei einem so komplexen Produkt auch die Beratung.

Neben den Verweisklauseln sind insbesondere die Gesundheitsangaben von Bedeutung. Es sind neben körperlichen immer häufiger psychische Erkrankungen, die ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Berufsleben erzwingen. Da die Beurteilung der Fragen im Gesundheitsbereich jedoch von potentiellen Kunden, in Verbindung mit ihrem Hausarzt, sicher selbst in ihrer Wichtigkeit beachtet werden können gebe ich Ihnen hier eine kleine Auflistung von Verweisungen in den Bedingungenwerken und deren Interpretationsmöglichkeit an, um Ihnen einen individuellen Vergleich zwischen Anbietern und Bedingungenwerken, unabhängig von Ratingpositionen zu ermöglichen.

Prüfung des Bedingungsmerkes einer Berufsunfähigkeitsversicherung
(Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit möglicher Verweisbarkeiten)

- **Abstrakte oder konkrete Verweisung**
(Qualitätskriterium ist, ob das Bedingungsmerk im Falle des Eintritts der BU vorsieht, dass der Versicherte auf eine andere Tätigkeit verwiesen werden kann, die er mit seinen Restfähigkeiten noch ausüben könnte. Besteht diese Möglichkeit wird der berufsunfähige auf diese Tätigkeit verwiesen und erhält keine Leistung).
Die mit „sehr gut“ am Markt bewerteten Anbieter verzichten auf diese Verweisung, sofern der Versicherte den Verweisungsberuf nicht tatsächlich ausübt. Dies nennt man eine abstrakte Nichtverweisung.

- **Keine Verweisbarkeitsklausel**
(Nur der ausgeübte Beruf darf maßgebend sein)
- **Keine Karenzzeiten**
(Rentenzahlung beginnt z.B. erst nach einer weiteren Frist von z.B. 18 Monaten)
- **Dauer des Prognosezeitraumes**
(6 Monate Prognosezeitraum sollten nicht überschritten werden)
- **Rückwirkende Leistung**
(Bei z.B. sechsmonatiger ununterbrochener Berufsunfähigkeit, die als solche nicht von Beginn an erkennbar war, erkennt die Gesellschaft die Berufsunfähigkeit rückwirkend an.)
- **Rückwirkende Leistung bei verspäteter Meldung**
(Leistung auch bei verschuldeter Spätmeldung)
- **Verzicht auf § 19 Versicherungsvertragsgesetz**
(Der Paragraph 19 des Versicherungs-Vertrags-Gesetzes (VVG) erlaubt es dem Versicherer, nachträglich den Beitrag zu erhöhen und/oder den Vertrag zu kündigen, wenn sich herausstellt, daß bei Vertragsabschluß unbekannte Erkrankungen beim Versicherten vorlagen, die er, weil nicht bekannt, vor Vertragsabschluß nicht angegeben hat bzw. nicht angeben konnte.)
- **Verzicht auf § 163 Versicherungsvertragsgesetz**
(Nach § 163 des Versicherungs-Vertrags-Gesetzes (VVG) ist die Versicherungsgesellschaft zur Neufestsetzung der Beiträge berechtigt, wenn es gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen der Prämie zu einer unvorhersehbaren und nicht nur als vorübergehend anzusehenden Änderung des Leistungsbedarfs kommt.)
- **Keine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse**
(Keine Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Eintritt der Berufsunfähigkeit - mögliche Teilreduzierung der Rentenzahlung droht bei dieser Verweisung, falls vorhanden)
- **Keine Vertragsarzt Klausel**
(Ihr persönlicher Hausarzt sollte Ansprechpartner sein)
- **Verzicht auf Arztanordnungsklausel**
(Die Befolgung ärztlicher Anweisungen sollte nicht Voraussetzung für einen Leistungsanspruch sein)
- **Verletzung der Mitwirkungspflichten**
(Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sollten die Ansprüche aus der Versicherung insoweit bestehen bleiben, als die Verletzung ohne Einfluß auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sollte ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen Leistungspflicht bestehen)
- **Begrenzung des Rücktrittsrechts max. 5 Jahre**
(Hat der Versicherungsnehmer Gesundheitsfragen im Vertrag unwissentlich falsch angegeben, kann der Versicherer innerhalb von maximal fünf Jahren vom Versicherungsvertrag zurücktreten)
- **Nachversicherungsgarantie**
(Bei Änderung der persönlichen Lebensumstände, z. B. durch Heirat, Geburt eines Kindes oder Hausbau, sollte der Vertrag ohne erneute Gesundheitsprüfung angepasst werden können)
- **Strahlenrisiko**
Das Strahlenrisiko in Beruf und Freizeit ist mitversichert. Ein Ausschluss der Leistung besteht nur dann, wenn es aufgrund der Nutzung von Kernenergie zu einem Katastrophenfall kommen sollte.
- **Weltweiter Versicherungsschutz**
Der Versicherungsschutz besteht weltweit und bleibt auch dann bestehen, wenn die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz ins Ausland verlegt.
- **Zinslose Beitragsstundung**
Die Beiträge werden auf Antrag bis zur Leistungsentscheidung zinslos gestundet.

Wichtig ist darüber hinaus immer ein Vergleich der Quote von geführten Prozesse bezüglich der Anerkennung der Berufsunfähigkeit zwischen den einzelnen Versicherern!

Unabhängig davon sollte der Abschluß einer Unfallabsicherung als Unterbau zu einer Berufsunfähigkeitsabsicherung immer mit angedacht werden, da die sich aus einem entsprechend schwerwiegenden Unfall ergebenden finanziellen Aufwendungen für notwendige Umbau-, Anbau-, oder Anschaffungskosten nicht ohne weiteres aus einer Berufsunfähigkeitsrente ergeben werden.

Als Alternativen für den Notfall kann eine Dread-Disease-Versicherung "Dread disease bedeutet schwere Krankheit" angesehen werden. Diese deckt einzelne Risikobereiche ab. Dazu gehören etwa Herzinfarkte, Krebs, Schlaganfälle oder Multiple Sklerose. Es gibt nur wenige Anbieter. Im Krankheitsfall wird, nach derzeitigem Stand, eine vereinbarte Versicherungssumme ausgezahlt.

Hans-Joachim Sander, Dipl.-Betriebsw.
Agenturservice-Jupe
Versorgung und Vergütung
<http://www.agenturservice-jupe.de>

(Stand 02/2008)

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.